

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 0569/92 - 3.4.2
Anmeldenummer: 86 103 532.7
Veröffentlichungs-Nr.: 0 213 267
Klassifikation: G01D 5/20, B60G 17/00
Bezeichnung der Erfindung: Wegsensor

E N T S C H E I D U N G
vom 30. Juni 1993

Anmelder: WABCO Vermögensverwaltungs-GmbH
Patentinhaber:
Einsprechender: Grau GmbH

Stichwort:

EPÜ: Art. 56 EPÜ

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (Hauptantrag und Hilfsanträge 1
und 2): nein"

Zitierte Entscheidung: T 0037/82

Leitsatz
Orientierungssatz



Aktenzeichen: T 0569/92 - 3.4.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.2
vom 30. Juni 1993

Beschwerdeführer: Grau GmbH
(Einsprechender) Eppelheimer Str. 76
W-6900 Heidelberg
ALLEMAGNE

Vertreter: Rehberg, Elmar, Dipl.-Ing.
Postfach 3162
Am Kirschberge 22
W-3400 Göttingen
ALLEMAGNE

Beschwerdegegner: WABCO Vermögensverwaltungs-GmbH
(Patentinhaber) Am Lindener Hafen 21
Postfach 91 12 80
W-3000 Hannover 91
ALLEMAGNE

Vertreter: Schrödter, Manfred (DE)
WABCO Vermögensverwaltungs-GmbH
Am Lindener Hafen 21
W-3000 Hannover 91
ALLEMAGNE

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 21.04.92 , mit
der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 213 267 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: E. Turrini
Mitglieder: M. Chomentowski
M.K.S. Auz Castro

Sachverhalt und Anträge

I. Das europäische Patent Nr. 0 213 267 (Anmeldungs-Nr. 86 103 532.7) wurde mit 11 Patentansprüchen erteilt. Ein "Wegsensor unter dem Namen Gerät Nr. 441 100 010 0 der Firma Wabco Westinghouse Fahrzeugbremsen GmbH" war als nächster Stand der Technik anerkannt worden. Der erteilte Patentanspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"1. Wegsensor mit einer Spule (3), einem relativ zur Spule (3) bewegbar angeordneten Kern (8), der in einen von der Spule (3) umgebenen Raum bzw. in einen Spulenträger (2) eintaucht, sowie mit einer Betätigungseinrichtung für den Kern (8), mittels welcher der Kern (8) in Abhängigkeit von der Drehbewegung einer Welle in Richtung seiner Längsachse bewegt wird, wobei die Betätigungseinrichtung einerseits mit der Welle und andererseits mit dem Kern in Wirkverbindung steht, gekennzeichnet durch die folgenden Merkmale:

- a) als Betätigungseinrichtung für den Kern (8) dient ein Kurbeltrieb (21, 17, 15), der ein nach Art eines Pleuels (15) wirkendes Teil aufweist;
- b) es ist ein beweglich angeordnetes Führungsteil (10) vorgesehen, welches über eine Gelenkstelle mit dem Kurbeltrieb (21, 17, 15) in Wirkverbindung steht;
- c) das Führungsteil (10) wird in einer Gehäuseausnehmung (7) des Wegsensors geführt;
- d) der Kern (8) und das Führungsteil (10) stehen derart in Wirkverbindung, daß der Kern (8) vom Führungsteil (10) oder von der Gelenkstelle in Richtung seiner Längsachse bewegbar ist."

Patentansprüche 2 bis 11 sind abhängige Patentansprüche.

- II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat Einspruch gegen die Patenterteilung wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit des Gegenstands der Patentansprüche erhoben.
- III. Der Einspruch wurde zurückgewiesen. Die Einspruchsabteilung hat dies damit begründet, daß Wegsensoren und Kurbeltrieb verschiedenen technischen Gebieten angehören, wobei es dem Fachmann auf dem Gebiet der Wegsensoren nicht naheliege, einen Kurbeltrieb aus dem Gebiet der Motoren auf sein eigenes Gebiet, das Feinmechanik betreffe, zu übertragen.
- IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) Beschwerde eingelegt.
- V. In der mündlichen Verhandlung, die von der Beschwerdegegnerin (Inhaberin) hilfsweise beantragt wurde, hat diese zwei neue Anspruchssätze als Hilfsantrag überreicht.

Hilfsantrag 1

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hauptantrag dadurch, daß im Oberbegriff nach dem Wort "eintaucht" die Worte "und in diesem gleitet" eingefügt und im kennzeichnenden Merkmal (d) in der zweiten Zeile nach dem Wort "Kern (8)" die Worte "vom Führungsteil 10 oder" gestrichen wurden. Zusätzlich enthält Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 folgende kennzeichnende Merkmale (e) und (f):

"e) als Gelenkstelle zwischen Führungsteil (10) und dem nach Art eines Pleuels (15) wirkenden Teil des Kurbeltriebes (21, 17, 15) dient eine Achse (11), die im Führungsteil (10) gelagert ist;

f) der Kern (8) und das nach Art eines Pleuels (15) wirkende Teil des Kurbeltriebes (21, 17, 15) sind über die Achse (11) gelenkig miteinander verbunden; (lies ".")"

Der unabhängige Anspruch 2 gemäß Hilfsantrag 1 unterscheidet sich von Anspruch 1 nach dem Hilfsantrag 1 insofern, als im kennzeichnenden Merkmal d) "oder von der Gelenkstelle" fehlen und das Merkmal f) sowie das zusätzliche Merkmal g) wie folgt lauten:

"f) das Führungsteil (10) steht mit dem Pleuel (15) über eine Gelenkstelle in Wirkverbindung;

g) der Kern (8) liegt mit seinem dem Führungsteil zugewandten Ende auf dem Führungsteil (10) auf und wird von einer Feder in Richtung auf das Führungsteil (10) zu belastet."

Patentansprüche 3 bis 9 sind abhängige Patentansprüche.

Hilfsantrag 2

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 insofern, als noch folgende kennzeichnende Merkmale g) bis i) angefügt sind:

"g) sowohl das eine Ende des Pleuels (15) als auch das dem Pleuel (15) zugewandte Ende des Kerns (8) sind auf der den Kern (8) mit dem Pleuel (15) verbindenden Achse (11) verschwenkbar gelagert;

h) ~~im oder am Führungsteil (10) sind zwei Lagerstellen (12, 29) zur Lagerung der quer zur Längsachse des Pleuels (15) bzw. des Kerns (8) angeordneten Achse (11) vorgesehen;~~

i) die Lagerstellen (12, 29) für die Achse (11) sind als in Richtung der Längsachse des Führungsteils (10) verlaufende schlitzförmige Ausnehmungen ausgebildet."

Der unabhängige Anspruch 2 gemäß Hilfsantrag 2 entspricht Anspruch 2 gemäß Hilfsantrag 1.

Patentansprüche 3 bis 7 sind abhängige Patentansprüche.

VI. Die Beschwerdeführerin hat sich zur Begründung ihrer Beschwerde auf folgende Argumente gestützt:

Das Streitpatent offenbare kein Mittel, um die Kräfte, die auf den Kern (8) ausgeübt würden, auf Kräfte in Richtung seiner Längsachse zu beschränken und somit ein Verkanten des Kerns wirksam zu verhindern. Mit den offenbarten Mitteln könne die im Streitpatent gestellte Aufgabe, einen Wegsensor zu schaffen, bei dem sich Reibungskräfte zwischen dem vom Führungsteil bewegten Kern und der inneren Wandung des Spulenträgers vermeiden ließen, nicht gelöst werden. Daher sei eine erfinderische Tätigkeit des strittigen Gegenstands zu verneinen. Sie hat beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

VII. Die Beschwerdegegnerin hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise das Patent mit den als Hilfsantrag 1 eingereichten Ansprüchen 1 und 2 sowie den erteilten Ansprüchen 4 bis 10, die in 3 bis 9 unnummeriert werden, einer noch anzupassenden Beschreibung und der Zeichnung gemäß dem Patent aufrechtzuerhalten, weiter hilfsweise das Patent mit den als Hilfsantrag 2 eingereichten Ansprüchen 1 und 2 sowie den erteilten Ansprüchen 4, 5 und 8 bis 10, die in 3 bis 7 unnummeriert werden, im übrigen wie im Hilfsantrag 1, aufrechtzuerhalten. Zur Stützung ihrer Anträge hat die Beschwerdegegnerin folgende Argumente vorgebracht:

Statt eines Stößels benutze der strittige Wegsensor einen Kurbeltrieb, der ein nach Art eines Pleuels wirkendes Teil aufweise. Daher entstünden weniger Reibungskräfte zwischen dem Führungsteil und seiner Führung. Außerdem erlaubten die besonderen Wirkverbindungen über eine Gelenkstelle zwischen den verschiedenen Bauteilen des Wegsensors, d.h. Kurbeltrieb, Führungsteil und Kern, die sich wegen der starren Verbindung zwischen Führungsteil und Kern ergebenden Reibungsprobleme zwischen Kern und innerer Wandung des Spulenträgers des bekannten Geräts zu vermeiden. Obwohl die Lösung dieser Probleme nicht vollständig sei, sei der strittige Wegsensor aufgrund der erzielten Verminderung der Reibungsprobleme in bestimmten Ebenen erfinderisch.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. *Hauptantrag (Patent in erteilter Fassung)*

2.1 *Neuheit*

2.1.1 Die Neuheit des Gegenstands des strittigen Patentanspruchs 1 wurde nicht bestritten und auch die Kammer sieht die Neuheit als gegeben an (Art.54 EPÜ).

2.2 *Nächster Stand der Technik*

2.2.1 Der gemäß dem Streitpatent (siehe Spalte 1, Zeilen 13 bis 28) bekannte Wegsensor Nr. 441 100 010 0 setzt sich aus einer Spule, einem relativ zur Spule bewegbar angeordneten Kern und einem Stößel zusammen; der Stößel dient zur Betätigung für den Kern; als Betätigungseinrichtung für den Wegsensor ist eine mit einer Kurvenscheibe oder einem Nocken versehene Welle vorgesehen; diese Welle ist

einerseits an einem Fahrzeugteil (Rahmen oder Achse) angeordnet und steht andererseits mit dem aus dem Wegsensor herausgeführten freien Ende des Stößels in Wirkverbindung; bei einer Verdrehbewegung der Welle wird der Kern mittels des Stößels betätigt und in Richtung auf die Spule zu bzw. von der Spule weg bewegt; der Kern taucht dabei mehr oder weniger tief in einen hülsenförmigen Spulenträger ein.

Außerdem wird der Stößel, der mit dem Kern eine starre Einheit bildet, in einer Ausnehmung des Wegsensors geführt. Daher sind zusätzlich zu den Merkmalen des ersten Teils des strittigen Patentanspruchs 1 der von der Beschwerdegegnerin eingereichten Zeichnung mit Angaben über die gleiche Nummer des bekannten Wegsensors auch Merkmale des kennzeichnenden Teils zu entnehmen, und zwar:

- b') der als beweglich angeordnetes Führungsteil dienende Stößel
- c') wird in einer Gehäuseausnehmung des Wegsensors geführt.

Dem strittigen Gegenstand gegenüber enthält das bekannte Gerät a) keinen Kurbeltrieb (21, 17, 15), der ein nach Art eines Pleuels (15) wirkendes Teil aufweist, der als Betätigungseinrichtung für den Kern (8) dient, sondern einen geführten Stößel;

- b'') folglich steht das beweglich angeordnete Führungsteil des bekannten Geräts nicht über eine Gelenkstelle mit einem Kurbeltrieb in Wirkverbindung.

2.3 Probleme des Stands der Technik und Aufgabe

2.3.1 Gemäß dem Streitpatent (siehe Spalte 1, Zeile 29 bis 47) ist es erforderlich, den Kern und den hülsenförmigen Spulenträger mit sehr engen Toleranzen zu fertigen, um eine gute und genaue Signalerzeugung zu gewährleisten; bei dem bekannten Wegsensor kann es trotz präziser Fertigung unter ungünstigen Umständen passieren, daß die Bewegung des Stößels und auch des Kerns gehemmt wird; zudem ist es denkbar, daß bei eng tolerierten Bauteilen, die für eine genaue Sensierung nötig sind (hülsenförmiger Spulenträger, Stößel und Führung für den Stößel) relativ hohe Reibungskräfte entstehen; der Erfindung liegt deshalb die Aufgabe zugrunde, einen Wegsensor der oben angegebenen Art zu schaffen, dessen Antrieb so ausgebildet ist, daß *die Bewegung des Antriebs und des Kerns störungsfrei erfolgt*, wobei diese Aufgabe mit der im Patentanspruch 1 angegebenen Erfindung gelöst werden soll. Von der Beschwerdegegnerin wurde insbesondere betont, daß wegen der *starrten Verbindung* des Kerns mit dem Stößel, d.h. mit dem Führungsteil, bei dem bekannten Gerät, Reibungsprobleme zwischen Kern und Spule entstehen können, die der strittige Gegenstand lösen soll.

2.4 *Erfinderische Tätigkeit*

2.4.1 Gemäß den Merkmalen (b) und (c) des strittigen Patentanspruchs 1 ist das Führungsteil (10) so definiert, daß es beweglich angeordnet ist, mit der Betätigungseinrichtung, d.h. mit dem Kurbeltrieb (21, 17, 15), in Wirkverbindung steht und daß es in einer Gehäuseausnehmung (7) des Wegsensors geführt wird. Der Kern (8) und das Führungsteil (10) stehen gemäß Merkmal (d) derart in Wirkverbindung, daß der Kern (8) vom bewegten und geführten Führungsteil (10) oder von der Gelenkstelle in Richtung seiner Längsachse bewegbar ist.

2.4.2 Gemäß dem Streitpatent (siehe Spalte 1, Zeile 50 bis Spalte 2, Zeile 6) wird durch die Verwendung eines mit

einem Pleuel versehenen Kurbeltriebes als Antrieb für den Kern sowie einer Gelenkverbindung zwischen Führungsteil und Pleuel insbesondere den Vorteil erreicht, daß der Kern frei von Querkräften gehalten wird; die vom Kurbeltrieb erzeugten Querkräfte werden vom Führungsteil aufgenommen, da sich der Pleuel am Führungsteil abstützt; durch die vorstehend genannten Maßnahmen werden die Reibungskräfte zwischen den einzelnen Bauteilen erheblich reduziert und ein Verkanten der Führung wird wirksam verhindert, so daß der strittige Sensor feinfühlig anspricht. Dies mag wegen der allgemein bekannten Vorteile des Kurbeltriebes für die Führung des Führungsteils (10) selbst zutreffen.

- 2.4.3 Was jedoch den Kern (8) anbetrifft, auf den gemäß dem Streitpatent (siehe Spalte 1, Zeile 50 bis Spalte 2, Zeile 6) keine Querkräfte sondern lediglich Kräfte in Richtung seiner Längsachse ausgeübt werden sollen um sein Verkanten wirksam zu verhindern und die Reibungskräfte erheblich zu reduzieren, ist folgendes festzustellen:

Wie von der Beschwerdeführerin überzeugend vorgebracht, enthält der strittige Patentanspruch 1 kein Merkmal über Mittel, um die Kräfte, die auf den Kern (8) ausgeübt werden, auf Kräfte in Richtung seiner Längsachse zu beschränken und somit ein Verkanten des Kerns wirksam zu verhindern; solche Mittel sind an keiner Stelle im Streitpatent auch offenbart.

- 2.4.4 So ist der Kern (8) in einer der beiden Alternativformen des strittigen Patentanspruchs 1 vom Führungsteil (10) in Richtung seiner Längsachse bewegbar; dabei dient das Führungsteil (10) als Stößel und unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht vom bekannten Gerät; sonst enthält der Anspruch keine Angabe über die Mittel, die den Kern mit dem Führungsteil verbinden und die ein Kippen des Kerns (8) in Bezug auf die Achse des Spulenträgers (2)

verhindern oder beschränken sollen. Ist aber bei dieser Ausführungsform die Verbindung zwischen Kern (8) und Führungsteil (10) *starr*, was vom strittigen Patentanspruch 1 nicht ausgeschlossen ist, dann unterscheidet sich der strittige Wegsensor vom Stand der Technik nur dadurch, daß das Kupplungsmittel nach dem Stand der Technik zwischen der Welle einerseits und dem Stößel (Führungsteil) andererseits, durch ein Kurbeltrieb ersetzt wird. Wie oben erwähnt mag es wohl sein, daß der Kurbeltrieb die Reibungsprobleme des Führungsteils (10) selbst mindert. Eine sich daraus ergebende Minderung der Reibungsprobleme zwischen dem mit dem Führungsteil (10) starr verbundenen und vom ihm geführten Kern (8) und der inneren Wandung der Spule (3) im Vergleich mit dem Stand der Technik, bei dem ebenfalls der Kern mit dem Stößel starr verbunden sind, ist aber nicht erkennbar.

- 2.4.5 Da *in der ersten Alternativform* des strittigen Gegenstands *bei einer starren Verbindung* zwischen Führungsteil (10) und Kern (8) die Mittel zur Gewährung der Koaxialität des Kerns in Bezug auf die Spule nicht angegeben sind und da die übrigen Merkmale wie z.B. der Pleuel allein nicht zu einer Lösung dieses Problems des bekannten Geräts nach Überzeugung der Kammer beitragen, fehlt eine kausale Beziehung dieser Merkmale zur Aufgabe und Lösung, so daß diese Elemente der Merkmalskombination bei der Prüfung auf erfinderische Tätigkeit nicht zu berücksichtigen sind (vgl. die Entscheidung T 37/82, AB1 1984, 71). Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob eine Übertragung aus dem technischen Gebiet der Motoren auf das Gebiet der Wegsensoren nahegelegen hat oder nicht. Das gleiche gilt auch für die Minderung der Reibungskräfte zwischen Führungsteil und Führung, die wohl wegen der allgemein bekannten Vorteile des Kurbeltriebes eintreten mag. Jedoch ist eine Minderung der Reibungsprobleme zwischen Kern und Spule, das wäre die Lösung des wichtigsten Problems des ganzen Geräts, nicht erkennbar.

- 2.5 Daher beruht der Gegenstand des strittigen Patentanspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ.
- 2.6 Zu dem Wegsensor dieser ersten Alternativform in Verbindung mit den strittigen abhängigen Patentansprüchen 2 und 3, bei dem der Kern (8) und das nach Art eines Pleuels (15) wirkende Teil des Kurbeltriebes (21, 17, 15) über die Achse (11), die im Führungsteil (10) gelagert ist und als Gelenkstelle zwischen Führungsteil und dem nach Art eines Pleuels (15) wirkenden Teil des Kurbeltriebs (21, 17, 15) dient, gelenkig verbunden sind, ist folgendes festzustellen:

Da ein *Kippen des Kerns* (8) um die Achse (11) eintreten kann, kann das andere Ende des Kerns (8), das in die Spule (3) eintaucht, gegen die Innenfläche der Spule (3) gedrückt werden. Denn dem strittigen Patentanspruch 1 ist kein Mittel zu entnehmen, das zur Wahrung der Koaxialität von Kern (8) und Spulenträger (2) beitragen könnte. Deshalb könnte im strittigen Gegenstand sogar mehr Reibung zwischen Kern und Spule auftreten als bei dem im Streitpatent (siehe Spalte 1, Zeilen 33 bis 36) erwähnten bekannten Gerät. Somit könnte sogar eine *Verschlechterung* im Vergleich mit dem Stand der Technik auftreten. Sollten zusätzlich (siehe den strittigen abhängigen Patentanspruch 7) die Lagerstellen (12, 29) für die Achse (11) als in Richtung der Längsachse des Führungsteils (10) verlaufende schlitzförmige Ausnehmungen ausgebildet sein, dann könnte auch gemäß dem überzeugenden Argument der Beschwerdeführerin, die Achse (11) in diesen schlitzförmigen Ausnehmungen kippen und folglich der damit verbundene Kern (8) ebenfalls um eine zusätzliche Achse *kippen* und Reibungsprobleme zwischen Kern (8) und Spule (3) der gleichen Art hervorrufen. Das Argument der Beschwerdegegnerin, daß im strittigen Wegsensor die Reibungsprobleme zwischen Kern (8) und Spulenträger

(2) zusätzlich durch einen führenden elastischen Ring um das betreffende Ende des Kerns (8) gemindert werden könnten, trifft nicht zur erfinderischen Tätigkeit bei, da diese Maßnahme bereits der vorgelegten Zeichnung des bekannten Geräts zu entnehmen ist.

Das weitere Argument der Beschwerdegegnerin, daß die Probleme durch den Streitgegenstand zwar nicht vollständig gelöst, aber in bestimmten Ebenen des Geräts schon erheblich vermindert werden können, ist für die Anerkennung der erfinderischen Tätigkeit nicht ausreichend. Denn einerseits unterscheidet sich das Problem in diesen Ebenen, wo der Kern (8) in Bezug auf das Führungsteil (10) starr verbunden ist, d.h. nicht kippen kann, vom Reibungsproblem im bekannten Gerät in der Spule nicht. Andererseits wird ein Kippen des Kerns (8) um bestimmte Achsen, in bestimmten Ebenen, wobei eine koaxiale Orientierung von Kern (8) und Spulenträger (2) nicht gewährleistet wird, zwar die Reibungsprobleme zwischen Kern und Spulenträger im Vergleich zum bekannten Gerät mit starren Verbindung "unter ungünstigen Umständen" (siehe das Streitpatent, Spalte 1, Zeilen 33 bis 36) etwas mindern können; wie oben erwähnt können aber dabei in anderen Ebenen durch das Kippen des Kerns mehr Reibungsprobleme mit der Spule auftreten, als in dem bekannten Gerät, das sich nicht "unter ungünstigen Umständen" befindet und das daher eine genügende Koaxialität des Kerns in Bezug auf die Spule aufweist. Daher ist eine eindeutige Lösung der gestellten Aufgabe auch nicht erkennbar.

2.6.1 Aus diesen Gründen beruht der Gegenstand des strittigen Patentanspruchs 1 in der ersten Alternativform aber ohne starre Verbindung zwischen Kern und Führungsteil auch nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ.

2.7 Die erfinderische Tätigkeit hinsichtlich des Gegenstands des strittigen Patentanspruchs 1 *in der zweiten Alternativform*, bei der der Kern (8) von der Gelenkstelle in Richtung seiner Längsachse bewegbar ist, muß ebenfalls verneint werden, weil, wie oben begründet, das Streitpatent und insbesondere der Anspruch keine Angabe über Mittel zur Handhabung der coaxialen Beziehung des Kerns zu dem hülsenförmigen Spulenträger (2) und damit zur Vermeidung von Reibungskräften zwischen diesen Teilen enthält.

3. *Hilfsanträge 1 und 2*

3.1 Die strittigen Hauptpatentansprüche der Hilfsanträge 1 und 2 ergeben sich aus Kombinationen der Merkmale von Ansprüchen in der erteilten Fassung. Sie enthalten demnach auch keinen Hinweis über Mittel zur Handhabung der coaxialen Beziehung des Kerns zu dem hülsenförmigen Spulenträger. Somit erlauben sie ebenfalls nur eine unvollständige Lösung der gestellten Aufgabe und sind aus den oben erwähnten Gründen auch nicht erfinderisch.

4. Da der im Artikel 100(a) EPÜ genannte Einspruchsgrund der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegensteht, wird das Patent widerrufen (Art.102(1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

E. Görgmaier

E. Turrini

